Prüfungsbericht

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz
(gemeinnützige) GmbH
München

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis
zum 30. Juni 2026

Prüfungsbericht

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz
(gemeinnützige) GmbH
München

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis
zum 30. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT 1

I. Prüfungsauftrag 1

II. Erklärung der Unabhängigkeit 1

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 2

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 7

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 7

II. Feststellungen zur Rechnungslegung 8

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 8

2. Jahresabschluss 9

3. Lagebericht 9

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG 10

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG 11

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 14

I. Rechnungslegungsnormen 14

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 14

G. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERPFLICHTUNG ZUR OFFENLEGUNG EINES ERTRAGSTEUERINFORMATIONSBERICHTS 15

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS 16

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026	Anlage	I
Bilanz	Seite	2 - 3
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	4
Anhang	Seite	5 - 13
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026	Anlage	II
	Seite	1 - 5
Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage	III
	Seite	1 - 5

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AG	Aktiengesellschaft
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO
(g)GmbH	(gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IFAC	International Federation of Accountants
ISA	International Standards on Auditing
ISA [DE]	Vom IDW ins Deutsche übersetzte Fassung eines vom IAASB der IFAC verabschiedeten ISA, bei dem die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als sogenannte „D.-Textziffer“ oder in eckigen Klammern gesetzt sind
MSC	Munich Security Conference
PS	Prüfungsstandard

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Gesellschafterversammlung der

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München
(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 30. November 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Gesellschafter der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB. Darüber hinaus schließt der Auftrag auch die formelle Beurteilung nach § 317 Abs. 3b HGB ein, ob die Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 HGB verpflichtet war und, falls dies zutrifft, ob die Gesellschaft ihre dort genannte Offenlegungsverpflichtung erfüllt hat.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen — auch im Verhältnis zu Dritten — den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 29. Oktober 2026 in München unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München — bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2026 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2026 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE BEURTEILUNG NACH § 317 ABS. 3B HGB IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERPFLICHTUNG ZUR OFFENLEGUNG EINES ERTRAGSTEUERINFORMATIONSBERICHTS

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind dafür verantwortlich, festzustellen, ob sie für das Geschäftsjahr, das demjenigen Geschäftsjahr vorausging, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 HGB verpflichtet waren und, falls dies zutrifft, ob sie ihre dort genannte Verpflichtung zur Offenlegung erfüllt haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts

Wir sind dafür verantwortlich, eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Gesellschaft für das oben genannte Geschäftsjahr zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 HGB verpflichtet war (§ 317 Abs. 3b Nr. 1 HGB) und, falls dies zutrifft, ob sie ihre dort genannte Verpflichtung zur Offenlegung erfüllt hat (§ 317 Abs. 3b Nr. 2 HGB), sowie über das Ergebnis in einem besonderen Abschnitt des Bestätigungsvermerks zu berichten.

Wir haben unsere Beurteilung in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB und unter Beachtung des Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards: Beurteilung im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts (IDW EPS 440 (06.2026)) durchgeführt. Für unsere Beurteilung haben wir die einschlägigen, in diesem Standard vorgegebenen Prüfungshandlungen durchgeführt. In Einklang mit § 317 Abs. 3b HGB geben wir kein Prüfungsurteil, weder mit hinreichender noch mit begrenzter Sicherheit, im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung ab.

Ergebnis der Beurteilung im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts

Wir erklären auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen, dass die Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 nicht zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 HGB verpflichtet war.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Zur Finanzierung der Projekte und Aktivitäten konnte die MSC im Geschäftsjahr 2025/26 erneut auf eine breite Basis an Unterstützerinnen und Unterstützern zurückgreifen. Für das Geschäftsjahr 2025/26 konnte eine Vielzahl an zusätzlichen Partnerschaften vereinbart werden, während zahlreiche bestehende Partnerschaften ausgebaut und vertieft wurden. Insgesamt beläuft sich damit die Summe der Erlöse auf TEUR 34.620 nach im Vorjahr TEUR 32.085. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert dabei insbesondere aus dem konsequenten Ausbau des Sponsorings, basierend auf der grundsätzlichen Erhöhung des individuellen Vertragsvolumens.
- Das Rohergebnis der MSC in Höhe von TEUR 31.171 hat sich im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 29.325) um ungefähr 6,3 % erhöht.
- Insgesamt zeigt sich eine Erhöhung des Gesamtaufwandes. Der Materialaufwand stieg in Summe um 12,4 %. Die im Materialaufwand enthaltenen Fremdleistungen haben mit 17,9 % den höchsten Anteil daran. Die entsprechenden Erhöhungen beruhen überwiegend auf der Inanspruchnahme erweiterter Beratungsleistungen, welche hauptsächlich bezüglich Themen der Cybersicherheit in Anspruch genommen wurden.
- Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres betrug TEUR 4.405, der des Vorjahres TEUR 7.921, wobei zu erwähnen ist, dass das Ergebnis des Geschäftsjahres 2024/25 außergewöhnlich hoch war und sich die MSC in den letzten Jahren auf ein neues Niveau bewegt hat. Der Rückgang des Jahresergebnisses ist bei moderater Erhöhung der Erlöse auf den gestiegenen Aufwand zurückzuführen.
- Das Eigenkapital der MSC beträgt TEUR 13.175. Dieses ist im Vergleich zum Vorjahr mit TEUR 8.770 um 50 % gestiegen. Zu erwähnen ist, dass die MSC über eine freie Rücklage in Höhe von TEUR 415 sowie eine Projektrücklage in Höhe von TEUR 1.040 und einen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 11.695 (Vorjahr TEUR 8.382) verfügt.
- Die flüssigen Mittel der MSC betragen zum Abschlussstichtag TEUR 19.403, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um TEUR 6.783 bzw. 53,8 % darstellt. Die Hauptursache für diese Entwicklung ist die moderate Ausweitung der Erträge und das konsequente Haushalten mit den Kosten, deren Anstieg im Verhältnis der gestiegenen Anzahl an unterjährigen Events moderat ist. Aus Perspektive der MSC ist die Liquiditätsausstattung der MSC damit als auskömmlich zu bezeichnen.

- Für das Jahresergebnis wird für das Geschäftsjahr 2026/27 eine moderate Steigerung im Vergleich zum Vorjahr prognostiziert.
- Es besteht trotz sorgfältiger Auswahl und Prüfung jeglicher Partner und Sponsoren das Risiko, dass Zuwendungen oder Spenden von Personen oder Organisationen stammen könnten, deren Hintergrund, wirtschaftliche Verhältnisse oder Reputation nachträglich als nicht mit den Werten und Zielen der MSC vereinbar eingestuft werden. Hieraus könnten Reputationsschäden für die MSC resultieren. Es könnten öffentliche Diskussionen über die Herkunft von Finanzmitteln das Vertrauen von Unterstützerinnen und Unterstützer sowie der Öffentlichkeit beeinträchtigen. Somit könnten in Einzelfällen hieraus auch finanzielle Risiken entstehen, beispielsweise durch den Wegfall zukünftiger Förderungen oder durch die Beendigung von Partnerschaften. Zur Begrenzung dieser Risiken unterzieht die MSC potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer einer risikoorientierten Prüfung. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung liegen keine Hinweise auf wesentliche Sachverhalte vor, die zu einer erhöhten Risikoeinschätzung führen würden.
- Darüber hinaus besteht, wie grundsätzlich für alle Organisationen, die digitale Systeme und Daten verarbeiten, das Risiko von Cyberangriffen. Cyberbedrohungen stellen ein allgemeines und fortwährendes Risiko dar, das potenziell zu einem Reputationsschaden führen kann. Die MSC entwickelt und aktualisiert regelmäßig Richtlinien, Prozesse und andere Maßnahmen, um Risiken in Bereichen wie IT-Sicherheit und Compliance wirksam zu minimieren. So wurde bspw. der Bereich IT durch ein eigenes Direktorat und entsprechende fachliche Expertise verstärkt, um die notwendigen Maßnahmen zur fortlaufenden Sicherung fortzuführen und auszubauen.
- Der Stiftungsrat der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz hat in seiner Sitzung am 14. September 2026 einstimmig entschieden, Helga Maria Schmid und Jens Stoltenberg den Vorsitz der Münchner Sicherheitskonferenz zu übertragen. Beide werden die Konferenz ehrenamtlich als gleichberechtigte Co-Vorsitzende leiten und die 63. Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2027 als gemeinsame Gastgeber ausrichten.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 geprüft. Ergänzend haben wir auch die formelle Beurteilung nach § 317 Abs. 3b HGB vorgenommen, ob die Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 HGB verpflichtet war und, falls dies zutraf, ob die Gesellschaft ihre dort genannte Offenlegungsverpflichtung erfüllt hat.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht sowie im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, testierte und am 21. November 2025 von der Gesellschafterin festgestellte Jahresabschluss zum 30. Juni 2025. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des International Standard on Auditing [DE] 510: „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ (ISA [DE] 510).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen). Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschluss- und Lageberichtaufstellung
- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Erlöse und der Zuwendungen
- Prüfung der Vorjahresangaben

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung der Vorräte für den Jahresabschluss der Gesellschaft haben wir keine Beobachtung der körperlichen Inventur durchgeführt.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Die Gesellschaft hat Teile ihrer Rechnungslegung in ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft haben wir die Ergebnisse aus der Prüfung des Dienstleistungsunternehmens durch einen anderen Prüfer, soweit diese die Beurteilung der ausgelagerten Kontrollaktivitäten betreffen, genutzt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung im Monat Juni (Vorprüfung) und in den Monaten August bis Oktober 2026 bis zum 29. Oktober 2026 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 29. Oktober 2026 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

G. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERPFLICHTUNG ZUR OFFENLEGUNG EINES ERTRAGSTEUERINFORMATIONSBERICHTS

Bezüglich des Ergebnisses der Beurteilung nach § 317 Abs. 3b HGB, ob die Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 HGB verpflichtet war und im Falle der Verpflichtung, ob sie ihre dort genannte Verpflichtung zur Offenlegung erfüllt hat, verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.).

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 29. Oktober 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Spitaler
Wirtschaftsprüfer

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Skiadas
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026

Bilanz zum 30.06.2026

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München

	zum 30.06.2026 EUR	zum 30.06.2025 EUR
Aktiva		
A. Anlagevermögen	**794.195,53**	**778.231,53**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	88.797,00	309.551,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	53.097,00	309.551,00
2. geleistete Anzahlungen	35.700,00	0,00
II. Sachanlagen	637.794,00	401.076,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	25.926,00	29.630,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	598.494,00	371.446,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.374,00	0,00
III. Finanzanlagen	67.604,53	67.604,53
Beteiligungen	67.604,53	67.604,53
B. Umlaufvermögen	**23.263.222,02**	**15.622.847,69**
I. Vorräte	193.601,96	190.096,56
fertige Erzeugnisse und Waren	193.601,96	190.096,56
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.666.410,09	2.812.970,29
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.261.963,83	783.164,41
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	55.623,62	0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.348.822,64	2.029.805,88
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	401.461,28	79.951,73
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.403.209,97	12.619.780,84
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**515.157,86**	**564.258,39**
	24.572.575,41	**16.965.337,61**

	zum 30.06.2026 EUR	zum 30.06.2025 EUR
Passiva		
A. Eigenkapital	**13.175.499,14**	**8.770.403,61**
I. Gezeichnetes Kapital	**25.000,00**	**25.000,00**
II. Gewinnrücklagen	**1.455.162,76**	**363.223,83**
andere Gewinnrücklagen	**1.455.162,76**	**363.223,83**
III. Bilanzgewinn	**11.695.336,38**	**8.382.179,78**
- davon Gewinnvortrag	8.382.179,78	644.386,62
Summe Eigenkapital	**13.175.499,14**	**8.770.403,61**
B. Rückstellungen	**1.781.441,18**	**2.170.820,91**
1. Steuerrückstellungen	**18.857,89**	**10.265,60**
2. sonstige Rückstellungen	**1.762.583,29**	**2.160.555,31**
C. Verbindlichkeiten	**1.299.357,95**	**597.814,21**
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1.094.803,05**	**261.518,40**
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.094.803,05	261.518,40
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	**0,00**	**21.513,19**
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	21.513,19
4. sonstige Verbindlichkeiten	**204.554,90**	**314.782,62**
- davon aus Steuern	146.501,65	271.875,25
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	198.476,68	314.782,62
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	6.078,22	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**8.316.277,14**	**5.426.298,88**
	24.572.575,41	**16.965.337,61**

Gewinn- und Verlustrechnung bis 30.06.2026

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München

	bis 30.06.2026 EUR	bis 30.06.2025 EUR
1. Rohergebnis	**31.170.659,82**	**29.324.983,75**
2. Personalaufwand	**8.850.200,08**	**7.404.652,43**
a) Löhne und Gehälter	**7.318.469,30**	**6.127.319,18**
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	**1.531.730,78**	**1.277.333,25**
- davon für Altersversorgung	18.018,35	15.167,03
3. Abschreibungen	**538.260,29**	**424.046,35**
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**538.260,29**	**424.046,35**
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	**17.431.624,20**	**13.600.729,04**
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	151.581,93	284.115,16
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**65.060,75**	**34.293,35**
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	**0,00**	**321,10**
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	321,10
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**988,31**	**230,74**
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**9.552,16**	**8.280,45**
9. Ergebnis nach Steuern	**4.405.095,53**	**7.921.016,99**
10. Jahresüberschuss	**4.405.095,53**	**7.921.016,99**
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	**8.382.179,78**	**644.386,62**
12. Einstellungen in Gewinnrücklagen	**1.091.938,93**	**183.223,83**
in andere Gewinnrücklagen	**1.091.938,93**	**183.223,83**
13. Bilanzgewinn	**11.695.336,38**	**8.382.179,78**

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH, München

Anhang zum 30. Juni 2026

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 265, 268-274a, §§ 276-277 HGB, und unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB.

Auf die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 265 ff., 266 ff. und § 275 ff. HGB Anwendung. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname:	Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH
Firmensitz:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht München
Register-Nr.:	HRB 191372

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierbei wurde eine voraussichtliche Nutzungsdauer von bis zu 5 Jahren zugrunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierbei wurde eine voraussichtliche Nutzungsdauer von bis zu 13 Jahren zugrunde gelegt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Soweit bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Trivialsoftware im Einzelfall Anschaffungskosten von mehr als EUR 250,00 und maximal EUR 800,00 aufwiesen, wurden diese abweichend von vorstehenden Ausführungen im Jahr des Zugangs aktiviert und vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet. Soweit erforderlich, wurde der am Abschlussstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Die Bewertung erfolgt im Wege der Einzelbewertung je Titel zu Herstellungskosten; ein Bewertungsvereinfachungsverfahren wird nicht angewendet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennbetrag angesetzt. Die Berücksichtigung des Niederstwertprinzips erfolgt für Einzelrisiken durch entsprechende Einzelwertberichtigungen.

Liquide Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, die für Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag geleistet wurden.

Das gezeichnete Kapital lautet auf TEUR 25 und ist in voller Höhe eingezahlt. Im Berichtszeitraum beläuft sich der Jahresüberschuss auf TEUR 4.405 (Vj. TEUR 7.921).

Die Steuerrückstellungen beinhalten die bis zur Abschlusserstellung noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet und werden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Sachverhalte, die in Euro umgerechnet wurden.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die kumulierten Abschreibungsbeträge beinhalten die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter in Höhe von EUR 50.069,22.

Die kumulierten Abschreibungen betrugen zum Beginn des Geschäftsjahres: EUR 2.027.975,71

Die kumulierten Abschreibungen betrugen am Ende des Geschäftsjahres: EUR 2.556.293,05

Zu den Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres sind folgende Angaben zu machen:

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH, München

Anhang zum 30. Juni 2026

	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.07.2025 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 30.06.2026 Euro	kumulierte Abschreibung 01.07.2025 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	Abgänge Euro	kumulierte Abschreibung 30.06.2026 Euro	Buchwert Geschäftsjahr 30.06.2026 Euro	Buchwert Vorjahr 30.06.2025 Euro
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.603.889,19	62.372,20		1.666.261,39	1.294.338,19	318.826,20		1.613.164,39	53.097,00	309.551,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	35.700,00		35.700,00	0,00			0,00	35.700,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	**1.603.889,19**	**98.072,20**		**1.701.961,39**	**1.294.338,19**	**318.826,20**		**1.613.164,39**	**88.797,00**	**309.551,00**
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	37.041,22			37.041,22	7.411,22	3.704,00		11.115,22	25.926,00	29.630,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.097.351,20	444.866,09	12.030,95	1.530.186,34	725.905,20	215.730,09	9.942,95	931.692,34	598.494,00	371.446,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	13.374,00		13.374,00	0,00			0,00	13.374,00	0,00
Summe Sachanlagen	**1.134.392,42**	**458.240,09**	**12.030,95**	**1.580.601,56**	**733.316,42**	**219.434,09**	**9.942,95**	**942.807,56**	**637.794,00**	**401.076,00**
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	67.925,63			67.925,63	321,10			321,10	67.604,53	67.604,53
Summe Finanzanlagen	**67.925,63**			**67.925,63**	**321,10**			**321,10**	**67.604,53**	**67.604,53**
Summe Anlagevermögen	**2.806.207,24**	**556.312,29**	**12.030,95**	**3.350.488,58**	**2.027.975,71**	**538.260,29**	**9.942,95**	**2.556.293,05**	**794.195,53**	**778.231,53**

Forschungs- und Entwicklungskosten

Der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten betrugen im Geschäftsjahr EUR 0,00.

Derivative Finanzinstrumente

Zum Bilanzstichtag bestehen keine derivativen Finanzinstrumente.

Angaben zu Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 401.461,28 (Vorjahr: EUR 79.951,73).

Die Forderungen gegen Gesellschafter betragen zum Abschlussstichtag EUR 55.623,62 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, umfassen sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 55.623,62 (Vorjahr: EUR 0,00).

Angaben über das Bestehen von Genussscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren und Rechten

Genussscheine oder vergleichbare Wertpapiere und Rechte bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Angabe zu anderen Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr wie folgt verändert:

	Stand 01.07.2025	**Auflösung**	**Einstellung**	**Stand 30.06.2026**
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**
Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	363.223,83	0,00	51.538,93	414.762,76
Projektrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	0,00	0,00	1.040.400,00	1.040.400,00
Summen	**363.223,83**	**0,00**	**1.091.938,93**	**1.455.162,76**

Gewinn-/Verlustvortrag bei teilweiser Ergebnisverwendung

Bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung wurde im Bilanzgewinn ein Ergebnisvortrag von EUR 8.382.179,78 einbezogen.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

Rückstellungsspiegel	Stand 01.07.2025 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 30.06.2026 EUR
Ausstehende Rechnungen	1.196.812,30	1.156.312,30	40.500,00	771.741,56	771.741,56
Urlaub & Überstunden	928.443,01	928.443,01	0,00	963.841,73	963.841,73
Prüfung Jahresabschluss	27.300,00	27.300,00	0,00	22.000,00	22.000,00
Erstellung Jahresabschluss	8.000,00	8.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00
Summen	**2.160.555,31**	**2.120.055,31**	**40.500,00**	**1.762.583,29**	**1.762.583,29**

Angaben zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 1.293.279,73 (Vorjahr: EUR 597.814,21).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 6.078,22 (Vorjahr: EUR 0,00).

Verbindlichkeitenspiegel	Gesamtbetrag 30.06.2026 EUR	RLZ < 1 Jahr EUR	RLZ 1 bis 5 Jahre EUR	RLZ > 5 Jahre EUR	Pfandrechte gesichert EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.094.803,05	1.094.803,05	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(261.518,40)	(261.518,40)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(21.513,19)	(21.513,19)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	204.554,90	198.476,68	6.078,22	0,00	0,00
(Vorjahr)	(314.782,62)	(314.782,62)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Summen	**1.299.357,95**	**1.293.279,73**	**6.078,22**	**0,00**	**0,00**
(Vorjahr)	**(597.814,21)**	**(597.814,21)**	**(0,00)**	**(0,00)**	**(0,00)**

Die Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter betragen zum Abschlussstichtag EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 3.175,04).

Die Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, umfassen sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 21.513,19).

Nicht in der Bilanz erscheinende Geschäfte

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Transaktionen bestehen keine weiteren Geschäfte.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB	Betrag in EUR
• Mietverträge für die Büroräumlichkeiten in München; es wurden die Brutto-Jahresmieten incl. der Nebenkosten zugrunde gelegt	11.962.167,45
• Mietverträge für die Büroräumlichkeiten in Berlin; es wurden die Brutto-Jahresmieten incl. der Nebenkosten zugrunde gelegt	444.972,50
• Mietverträge für die Büroräumlichkeiten in Washington/Vereinigte Staaten; es wurden die Brutto-Jahresmieten incl. der Nebenkosten zugrunde gelegt	158.714,55
• Mietverträge für die Büroräumlichkeiten in Norwegen/Oslo; es wurden die Brutto-Jahresmieten incl. der Nebenkosten zugrunde gelegt	841.230,00

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterung der sonstigen betrieblichen Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen zusammen aus
- Einnahmen aus Spenden und Mittelzuwendungen i.H.v. 4.182 (Vj. TEUR 5.997)
- Währungsumrechnung i.H.v. TEUR 135 (Vj. TEUR 36)
- Verrechnete sonstige Sachbezüge i.H.v. TEUR 29 (Vj. TEUR 24)
- Erstattungen gemäß Aufwandsausgleichsgesetz i.H.v. TEUR 20 (Vj. TEUR 50)
- Sonstiges, unregelmäßig i.H.v. TEUR 10 (Vj. TEUR 1)
- Periodenfremden Sachverhalten i.H.v. TEUR 7 (Vj. TEUR 206)

Erläuterung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus
- Raumkosten i.H.v. TEUR 5.330 (Vj. TEUR 3.187)
- Wartungskosten Hard- und Software i.H.v. TEUR 689 (Vj. TEUR 460)
- Fremdfahrzeugkosten i.H.v. TEUR 656 (Vj. TEUR 544)
- Bewirtungen und Catering i.H.v. TEUR 984 (Vj. TEUR 1.350)
- Anmietung Technik i.H.v. TEUR 2.512 (Vj. TEUR 1.241)
- Periodenfremden Sachverhalten i.H.v. TEUR 94 (Vj. TEUR 175)
- Aufwendungen aus Währungsumrechnung i.H.v. TEUR 71 (Vj. TEUR 284)

Erläuterung der Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung liegen nicht vor.

Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung liegen nicht vor.

Erläuterung der periodenfremden Erträge

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 6.720,20 enthalten.

Im Einzelnen ergaben sich die Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, aus der Auflösung von Rückstellungen sowie aus der Umsatzsteuererstattung für das Jahr 2024.

Erläuterung der periodenfremden Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 93.813,04 enthalten.

Im Einzelnen ergaben sich die Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, aus der Begleichung von Rechnungen und Auslagen, für die zum Schluss des vorangegangenen Jahres keine ausreichenden Rückstellungen gebildet worden waren (v.a. Versicherungsprämien und Parkkosten).

Sonstige Angaben

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Im Geschäftsjahr hat die Gesellschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Werbeleistungen, Beratungsleistungen, Vermietung, Vorträge) unterhalten. Das Ergebnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist im Jahresüberschuss enthalten und beträgt TEUR 110,7 (Vj. TEUR 78,7).

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

Arbeitnehmergruppen		Zahl
Arbeiter		0,00
Angestellte		150,00
leitende Angestellte		0,00
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt	150,00	
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter		120,00
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter		30,00

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH, München

Anhang zum 30. Juni 2026

Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Der Geschäftsführung gehörten die nachfolgenden Personen an:

Geschäftsführer Dr. Benedikt Franke	ausgeübter Beruf:	CEO
Geschäftsführerin Sara-Sumie Yang	ausgeübter Beruf:	CFO

Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden EUR 181.772,43 gewährt.

Vergütungen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Ein Aufsichtsrat bestand nicht.

Gewährte Bezüge, die noch in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind

Leistungen früherer Jahre, die erst in diesem Geschäftsjahr abgerechnet wurden, wurden nicht erbracht.

Gewährte Bezüge für frühere Geschäftsführer

Früheren Geschäftsführern wurden im Berichtszeitraum keine Bezüge gewährt.

Gewährte Bezüge für frühere Mitglieder der Unternehmensorgane

Früheren Mitgliedern der Unternehmensorgane wurden im Berichtszeitraum keine Bezüge gewährt.

Gebildete Rückstellungen für frühere Geschäftsführer

Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Geschäftsführern bestehen nicht.

Gebildete Rückstellungen für frühere Mitglieder der Unternehmensorgane

Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern der Unternehmensorgane bestehen nicht.

Gewährte Vorschüsse und Kredite an Geschäftsführer

Vorschüsse und Kredite wurden den Geschäftsführern nicht gewährt.

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH, München

Anhang zum 30. Juni 2026

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname / Sitz	Anteilshöhe	Jahresergebnis Euro	Eigenkapital Euro
Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz Projektgesellschaft mbH, München	100 %	13.156,13	61.334,63

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Schluss des Geschäftsjahrs traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Einschließlich des Gewinnvortrags in Höhe von EUR 8.382.179,78 ergibt sich ein zur Verwendung stehender Betrag von EUR 12.787.275,31. Hiervon werden EUR 1.091.938,93 in die Rücklagen eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 11.695.336,38 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Unterzeichnung

München, den 29. Oktober 2026

_____ _____

Dr. Benedikt Franke Sara-Sumie Yang

Lagebericht
Geschäftsjahr 2025/26

30. Juni 2026

Wirtschaftsbericht

Die MSC wurde im Jahr 2010 als gemeinnützige GmbH gegründet. Zweck der MSC ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Münchner Sicherheitskonferenz (Hauptkonferenz), als Schwerpunkt der Tätigkeit der MSC, ist das weltweit führende Forum für Debatten zu internationaler Sicherheitspolitik. Sie bietet eine Plattform für diplomatische Initiativen und Ansätze, um den drängendsten Sicherheitsrisiken der Welt zu begegnen. Die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH (MSC) will Vertrauen fördern und zur friedlichen Beilegung von Konflikten beitragen, indem sie einen anhaltenden, kuratierten und zugleich informellen Dialog innerhalb der internationalen Sicherheitsgemeinschaft ermöglicht. Die MSC begreift ihre Konferenzen als einen unabhängigen „Marktplatz der Ideen", auf dem Vorschläge und Lösungen entwickelt und Meinungen ausgetauscht werden. Die MSC räumt informellen Begegnungen zwischen Amtsträger:innen einen besonderen Platz ein, um – gemäß ihrem ursprünglichen Motto – Frieden durch Dialog zu fördern. Zusätzlich zur jährlichen Hauptkonferenz richtet die MSC regelmäßig hochkarätig besetzte Veranstaltungen zu spezifischen Themen und Regionen aus und veröffentlicht den Munich Security Report, ein jährliches Kompendium der relevantesten Zahlen, Karten und Analysen zu zentralen Herausforderungen der internationalen Sicherheit.

Die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH blickt auf ein äußerst erfolgreiches Geschäftsjahr 2025/26 zurück. Mit einer weltweit beachteten Hauptkonferenz, die im Februar 2026 stattfand (MSC 2026), und insgesamt etwa 30 hochkarätig besetzten unterjährigen Events war die MSC erneut überaus aktiv und sichtbar.

Die MSC 2026 bot erneut eine einzigartige Plattform für hochrangige Debatten zu den größten außen- und sicherheitspolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Die Vielzahl an Herausforderungen und Krisen schlug sich in der Größe und Diversität der 62. Münchner Sicherheitskonferenz nieder. Die Konferenz brachte rund 1 100 Teilnehmende aus 111 Ländern zusammen, darunter 59 Staats- und Regierungschef:innen. Die knapp 70 Veranstaltungen des Hauptprogramms wurden von über 220 Seitenveranstaltungen, die von führenden öffentlichen und privaten Organisationen ausgerichtet wurden, ergänzt.

Neben zahlreichen nationalen und internationalen Veranstaltungen (u.a. Munich Leaders Meeting in Al-Ula, Munich Strategy Retreats in Johannesburg und Elmau, Technology Roundtable in Brüssel, Geoeconomics Roundtable in Washington D.C., European Defense Roundtable-Reihe in München, Paris und Ditchley Park) hat die MSC im vergangenen Geschäftsjahr mehrere Treffen der Middle East Consultation Group (MECG) ausgerichtet. Im Rahmen dieser Initiative diskutierten aktive sowie ehemalige hochrangige politische Entscheidungsträger:innen, Diplomat:innen und Expert:innen aus der Region und darüber hinaus in vertraulichen Gesprächen mögliche Lösungsansätze für die aktuellen Herausforderungen im Mittleren Osten. Eine weitere Initiative wurde mit der Tech Strategy Initiative (TSI) am Rande der diesjährigen MSC ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es, disruptive technologische Fortschritte, die sich noch dem Blickfeld der meisten politischen Entscheidungsträger:innen entziehen, zu beleuchten und deren potenzielle Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und Geopolitik zu thematisieren. Darüber hinaus wurde die Kampagne „Zeitenwende on Tour", die sich dem Dialog mit Bürger:innen in ganz Deutschland zur Zeitenwende in der deutschen Sicherheitspolitik widmete, im vergangenen Geschäftsjahr erfolgreich abgeschlossen. Im Bereich der Publikationen wurde im Laufe des Geschäftsjahres der Munich Security Report 2026, ein Munich Security Brief, mehrere Munich Security Analyses sowie der dritte und vierte Band der Reihe Selected Key Speeches veröffentlicht. Zudem hat die MSC gemeinsam mit Foreign Policy die siebenteilige Podcast-Reihe „Munich Moments" produziert und den neuen MSC-Podcast "The Art of Diplomacy" gestartet. Mit diesen vielfältigen Aktivitäten verfolgt die MSC die Ziele, ihre politische Relevanz zu untermauern sowie ihre globale Sichtbarkeit auszubauen und die Marke „MSC" zu stärken. Hier sieht sich die Geschäftsführung auf einem erfolgreichen Weg gemessen an den positiven Jahresergebnissen der vergangenen beiden Jahre.

Gemeinnützigkeit

Die MSC folgt der Gemeinwohlorientierung. Die Erlöse werden unmittelbar zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Kosten für die Erreichung der gemeinnützigen Zwecke der MSC konnten im Geschäftsjahr vollständig durch die erzielten Erlöse und Mittelzuwendungen abgedeckt werden.

Geschäftsentwicklung sowie Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die für die MSC bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren sind die Einnahmen (Summe aus Umsatzerlösen sowie Erträgen aus Zuwendungen) sowie das Jahresergebnis. Für die Steuerung der MSC werden monatliche Reportings erstellt, die neben der Entwicklung der realisierten Ein- und angefallenen Ausgaben den aktuellen Forecast, die Liquidität und die Personalentwicklung darstellen, anhand derer die Planungsannahmen überprüft, Forecasts aktualisiert und die finanzielle Entwicklung realistisch eingeschätzt werden.

Zur Finanzierung der Projekte und Aktivitäten konnte die MSC im Geschäftsjahr 2025/26 erneut auf eine breite Basis an Unterstützer:innen zurückgreifen. Für das Geschäftsjahr 2025/26 konnte eine Vielzahl an zusätzlichen Partnerschaften vereinbart werden, während zahlreiche bestehende Partnerschaften ausgebaut und vertieft wurden. Im Geschäftsjahr 2025/26 wurden Erlöse von Unterstützer:innen und Zuwendungen von nicht-öffentlichen Institutionen in Höhe von 32 927 TEUR (VJ 30 097 TEUR) erzielt. Zusätzlich hat die MSC im Geschäftsjahr 2025/26 öffentliche Zuwendungen in Höhe von ca. 1 693 TEUR (VJ 1 988 TEUR) von vier verschiedenen öffentlichen Institutionen erhalten. Insgesamt belaufen sich damit die Einnahmen auf 34 620 TEUR nach im Vorjahr 32.085 TEUR. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert dabei insbesondere aus dem konsequenten Ausbau des Sponsorings, basierend auf der grundsätzlichen Erhöhung des individuellen Vertragsvolumens. Hinsichtlich der öffentlichen Zuwendungen ist ein geringer Rückgang zu verzeichnen, welcher auf das planmäßige Ende einer projektbasierten Zuwendung zurückzuführen ist. Das Leadership-Gremium der MSC entscheidet jedes Jahr vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Ereignisse und Entwicklungen, welche Projekte (Veranstaltungen, Initiative und Publikationen) zusätzlich zur jährlich stattfindenden Hauptkonferenz im kommenden Jahr durchgeführt werden. Die thematische Relevanz eines Projekts steht im Mittelpunkt für die Entscheidungen zum Jahresplan für Events und Publikationen. Darüber hinaus werden weitere Entscheidungskriterien herangezogen und geprüft mit Blick auf die Finanzierung der Projekte, bestehende Partnerschaftsvereinbarungen sowie zur Verfügung stehende Personalkapazitäten, die für die Projektumsetzung benötigt werden.

Das Rohergebnis der MSC in Höhe von 31 171 TEUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr (29 325 TEUR) um ungefähr 6,3% erhöht. Insgesamt zeigt sich eine Erhöhung des Gesamtaufwandes. Der Materialaufwand stieg in Summe um 12,4%. Die im Materialaufwand enthaltenen Fremdleistungen haben mit 17,9% den höchsten Anteil daran. Die entsprechenden Erhöhungen beruhen überwiegend auf die Inanspruchnahme erweiterter Beratungsleistungen, welche hauptsächlich bezüglich Themen der Cybersicherheit in Anspruch genommen wurden. Darüber hinaus ist bezüglich des Personalaufwands eine Steigerung von 28,9% zu verzeichnen. Dies geht auf Personalaufbau zurück. Den höchsten Anstieg verzeichnen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit einer Veränderung um 28,2%. Diese resultiert im Wesentlichen aus der Anmietung weiterer Büroräume, aber auch aus der Erhöhung der unterjährigen Veranstaltungsanzahl. Hinzu kommen weitere Ergänzungen der Hauptkonferenz, wie z. B. die Einrichtung weiterer Eventspaces.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres betrug 4 405 TEUR, der des Vorjahres 7 921 TEUR, wobei zu erwähnen ist, dass das Ergebnis des Geschäftsjahres 2024/25 außergewöhnlich hoch war und sich die MSC in den letzten Jahren auf ein neues Niveau bewegt hat. Der Rückgang des Jahresergebnisses ist bei moderater Erhöhung der Erlöse auf den überproportional gestiegenen Aufwand zurückzuführen.

Das Umlaufvermögen hat sich um 48,9% erhöht. Hier sind im Wesentlichen die Forderungen aus Lieferung und Leistung zu nennen, die mit einer Erhöhung von 61,1% zu Buche schlagen. Im Geschäftsjahr 2025/26 konnte eine geringe Anzahl an Rechnungen erst zu Ende des Geschäftsjahres erstellt werden, was den Anstieg der Forderungen erklärt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes sind die Forderungen weitgehend beglichen. Ebenfalls zu erwähnen sind die sonstigen Vermögensgegenstände, die mit einer Erhöhung von 15,7% der moderaten Erhöhung der Einnahmen entsprechen.

Das Eigenkapital der MSC beträgt 13 175 TEUR. Dieses ist im Vergleich zum Vorjahr mit 8 770 TEUR um 50% gestiegen. Zu erwähnen ist, dass die MSC über eine freie Rücklage in Höhe von 415 TEUR sowie eine Projektrücklage in Höhe von 1 040 TEUR und einen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr in Höhe von 11 695 TEUR (VJ 8 382 TEUR) verfügt.

Das Fremdkapital ist um 11,3% gestiegen. Die enthaltenen Rückstellungen sind um 17,9% gesunken. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind um 35% gesunken. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht. Die Zunahme der passiven Rechnungsabgrenzung um 53,3% spiegelt die positive Entwicklung der Sponsoringaktivitäten wider. Insbesondere der Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mit höheren Volumina und teils längeren Laufzeiten führte zu einer stärkeren Vorfinanzierung künftiger Leistungszeiträume. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beinhalten den höchsten Anteil mit einer Erhöhung von 318,6% gegenüber dem Vorjahr. Da im Geschäftsjahr 2025/26 einige Veranstaltungen erst kurz vor Ende des Bilanzstichtages erfolgten, ist die prozentuale Erhöhung zu relativieren. Der Ausgleich der Verbindlichkeiten erfolgte zum Großteil im ersten Monat des Geschäftsjahrs 2026/27.

Das Anlagevermögen ist um 2,1% gestiegen. Dies resultiert aus der Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung für die neu angemieteten Büroräume

Die flüssigen Mittel der MSC betragen zum Abschlussstichtag 19.403 TEUR, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 6.783 TEUR bzw. 53,8% darstellt. Die Hauptursache für diese Entwicklung ist die moderate Ausweitung der Einnahmen und das konsequente Haushalten mit den Kosten, deren Anstieg im Verhältnis der gestiegenen Anzahl an unterjährigen Events moderat ist. Aus Perspektive der MSC ist die Liquiditätsausstattung der MSC damit als auskömmlich zu bezeichnen.

Mitarbeitende

Um die zahlreichen Aktivitäten und Projekte erfolgreich umzusetzen, wurde die personelle und strukturelle Entwicklung der MSC weiter vorangetrieben. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Erfolg der MSC auch auf ein engagiertes, kreatives und motiviertes Team zurückzuführen ist, das flexibel und agil auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren kann. Um den gestiegenen Anforderungen im Bereich der Eventorganisation (z.B. mit Blick auf erhöhte Sicherheitsanforderungen) und den Herausforderungen in einer rasant gewachsenen Organisation gerecht zu werden, wurde in den Vorjahren gezielt Personal in strategisch relevanten Bereichen aufgebaut. Zudem wurde das Team mit zusätzlichen temporären Mitarbeitenden verstärkt, um dem gestiegenen Arbeitsaufwand mit Blick auf die zahlreichen Events und ihrer logistischen und organisatorischen Herausforderungen zu begegnen. Die Anzahl der Mitarbeitenden von im Durchschnitt 150 ist gegenüber dem Vorjahr mit im Durchschnitt 130 Mitarbeitenden angestiegen. Damit einher ging eine Erhöhung der Personalkosten um knapp 20 Prozent. Um sich weiterhin als attraktiver Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt zu positionieren, wurden im Geschäftsjahr 2025/26 zahlreiche Verbesserungen für Mitarbeitende im Bereich Benefits und Weiterbildungsmöglichkeiten umgesetzt sowie eine Anpassung der Vergütungsstruktur in die Wege geleitet. Diese Maßnahmen zeigen sich in gestiegenen Personalkosten und ebenfalls in den gestiegenen Eventkosten. Darüber hinaus wurden interne Prozesse mithilfe von Digitalisierung und Automatisierung verbessert und verschlankt.

Prognosebericht

Die finanzielle Situation der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH ist solide und der Fortbestand bei Beibehaltung geplanter Aktivitäten über die nächsten Jahre gesichert. Für das Geschäftsjahr 2026/27 wurden bereits Partnerschaftsvereinbarungen und Zuwendungen aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von 26 565 TEUR vertraglich bestätigt oder fest zugesagt. Für Partnerschaftsvereinbarungen und Zuwendungen von nicht öffentlichen Unterstützern finden fortgeschrittene Gespräche im Wert von 11 521 TEUR statt. Auch für das Geschäftsjahr 2026/27 erhält die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH wieder Zuwendungsmittel aus dem Bundeshaushalt bzw. dem Bayerischen Staatshaushalt zur Finanzierung verschiedener Projekte. Öffentliche Zuwendungen in Höhe von etwa 1 587 TEUR wurden bereits bestätigt. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Einnahmen im Geschäftsjahr 2026/27 gegenüber dem Vorjahr deutlich steigen werden.

Im Forecast werden grundsätzlich nur Einnahmen berücksichtigt, die zum Berichtszeitpunkt vertraglich vereinbart oder durch schriftliche Zusagen abgesichert sind. Da ein wesentlicher Teil der Förder- und Finanzierungszusagen erfahrungsgemäß erst im weiteren Jahresverlauf eingeht, bildet der Forecast zum Stichtag nicht die vollständige erwartete Finanzierung des Geschäftsjahres ab. Um einen möglichst genauen Forecast abbilden zu können, arbeitet die MSC im weiteren Verlauf mit prozentualen Annahmen für potenzielle Unterstützungen, wenn bereits fortgeschrittene Gespräche geführt werden.

Die Finanzplanung der gGmbH basiert auf den budgetierten Aufwendungen. Diese betragen für das Geschäftsjahr 2026/27 insgesamt 33 500 TEUR, wovon etwa ein Drittel die Personalkosten und ein weiteres Drittel Kosten der Hauptkonferenz

ausmachen. Die erwarteten Kosten werden auf Grundlage marktüblicher Gegebenheiten, sowie unter Berücksichtigung inflationsbedingter Veränderungen und vorhandener Erfahrungswerte angemessen kalkuliert und regelmäßig aktualisiert. Auch im Bereich der privatwirtschaftlichen Partnerschaften entwickelt sich das MSC-Fundraising weiter positiv. Trotz der teils angespannten Wirtschaftslage konnten weitere neue Partner gewonnen, bzw. bestehende Partnerschaften erweitert werden.

Für das Jahresergebnis wird für das Geschäftsjahr 2026/27 eine moderate Steigerung im Vergleich zum Vorjahr prognostiziert.

Chancen und Risiken

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Münchner Sicherheitskonferenz stetig weiterentwickelt. Angesichts der zahlreichen aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen ist die Rolle der Münchner Sicherheitskonferenz als eine der führenden Plattform für diplomatische Initiativen und Ansätze, um den drängendsten Sicherheitsrisiken der Welt zu begegnen, wichtiger denn je. Vor diesem Hintergrund bietet die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH sowohl mit der jährlichen Hauptkonferenz als auch den verschiedenen unterjährigen Formaten ein unabhängiges Forum für Entscheidungsträger:innen und Expert:innen, um sich offen und konstruktiv über die wichtigsten aktuellen und zukünftigen Themen der internationalen Sicherheitspolitik auszutauschen. Die steigende Nachfrage nach Veranstaltungsformaten der MSC zeigt, dass die MSC weiterhin ihrem Zweck gerecht wird und sich vermehrt Chancen für neue Formate und weiteres Wachstum bieten.

Um ihre verschiedenen Aktivitäten zu realisieren, erhält die MSC Zuwendungen sowohl aus öffentlicher Hand als auch aus der Privatwirtschaft und von philanthropischen Stiftungen. Um die Unabhängigkeit der MSC zu wahren und mögliche Ausfallrisiken zu reduzieren, achtet die MSC sorgfältig darauf, dass finanzielle Beiträge eines einzelnen Unterstützers jeweils nicht mehr als acht Prozent des Gesamtbudgets der MSC ausmachen. Mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftssituation und Haushaltslage in Deutschland wäre die MSC in der Lage, über Partnerschaften mit einer breiten Allianz nicht-deutscher Unternehmen und Stiftungen etwaige rezessionsbedingte Ausfälle von deutschen Sponsoringeinnahmen und Kürzungen bei den öffentlichen Zuwendungen zu kompensieren.

Es besteht trotz sorgfältiger Auswahl und Prüfung jeglicher Partner und Sponsoren das Risiko, dass Zuwendungen oder Spenden von Personen oder Organisationen stammen könnten, deren Hintergrund, wirtschaftliche Verhältnisse oder Reputation nachträglich als nicht mit den Werten und Zielen der MSC vereinbar eingestuft werden. Hieraus könnten Reputationsschäden für die MSC resultieren. Es könnten öffentliche Diskussionen über die Herkunft von Finanzmitteln das Vertrauen von Unterstützer:innen sowie der Öffentlichkeit beeinträchtigen. Somit könnten in Einzelfällen hieraus auch finanzielle Risiken entstehen, beispielsweise durch den Wegfall zukünftiger Förderungen oder durch die Beendigung von Partnerschaften. Zur Begrenzung dieser Risiken unterzieht die MSC potenzielle Unterstützer:innen einer risikoorientierten Prüfung. Dabei werden grundsätzlich öffentlich verfügbare Informationen zur Reputation, Integrität und damit einhergehenden eventuellen Compliance-Risiken berücksichtigt. Auf Basis dieser Prüfung wird über die Annahme von Zuwendungen und Spenden entschieden. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung liegen keine Hinweise auf wesentliche Sachverhalte vor, die zu einer erhöhten Risikoeinschätzung führen würden.

Darüber hinaus besteht, wie grundsätzlich für alle Organisationen, die digitale Systeme und Daten verarbeiten, das Risiko von Cyberangriffen. Cyberbedrohungen stellen ein allgemeines und fortwährendes Risiko dar, das potenziell zu einem Reputationsschaden führen kann. Die MSC entwickelt und aktualisiert regelmäßig Richtlinien, Prozesse und andere Maßnahmen, um Risiken in Bereichen wie IT-Sicherheit und Compliance wirksam zu minimieren. So wurde bspw. der Bereich IT durch ein eigenes Direktorat und entsprechende fachliche Expertise verstärkt, um die notwendigen Maßnahmen zur fortlaufenden Sicherung fortzuführen und auszubauen.

Der Stiftungsrat der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz hat in seiner Sitzung am 14. September 2026 einstimmig entschieden, Helga Maria Schmid und Jens Stoltenberg den Vorsitz der Münchner Sicherheitskonferenz zu übertragen. Beide werden die Konferenz ehrenamtlich als gleichberechtigte Co-Vorsitzende leiten und die 63. Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2027 als gemeinsame Gastgeber ausrichten. Mit dieser Entscheidung stellt die MSC die Weichen dafür, auch in einer zunehmend gespaltenen Welt eine zentrale und unabhängige Plattform für offene, hochrangige und vor allem wirkungsvolle Debatten und Gespräche zu bleiben, die sich den zentralen Fragen heutiger Sicherheitspolitik in ihrer ganzen Breite und Tiefe widmet.

Mit zwei weltweit erfahrenen Diplomaten an der Spitze der Organisation soll die MSC künftig noch mehr Wirkung entfalten und an internationaler Relevanz gewinnen. Damit sollen sich im aktuellen Geschäftsjahr neue Chancen sowohl zur Weiterentwicklung der vielfältigen Formate und Initiativen als auch hinsichtlich des Fundraisings und der Etablierung neuer Partnerschaften auftun. Die neuen Co-Vorsitzenden werden die internationale Ausrichtung der MSC weiter ausbauen und ihre bedeutende globale Rolle weiter stärken.

München, 29. Oktober 2026

Dr. Benedikt Franke	Sara-Sumie Yang
Vice Chairman / Chief Executive Officer Geschäftsführung	Chief Financial Officer / Chief Human Resources Officer Geschäftsführung

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend **„Mandatsvereinbarung“**). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen uns im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Dies gilt gleichermaßen für den Aufwand, der durch die Geltendmachung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- oder Herausgabeansprüche in Bezug auf Arbeitspapiere entsteht. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Auf unsere Berichterstattung und Arbeitsergebnisse findet Nummer 5 AAB Anwendung. Wir sind nach erfolgter Auslieferung unserer Arbeitsergebnisse grundsätzlich nicht verpflichtet, diese aufgrund nachträglich bekannt gewordener Umstände oder Ereignisse zu aktualisieren. Eine Aktualisierungspflicht besteht nur, soweit dies gesondert vereinbart wurde oder sich aus der Art der Leistung zwingend ergibt.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB — sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.

- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner

© BDO, 1. Juli 2026

Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer Pflichtverletzung durch Sie resultieren. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit kein schuldhaftes Verhalten auf Ihrer Seite vorliegt oder wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sie stellen uns zeitnah alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Arbeitsmittel und die erforderliche Unterstützung zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere der Zugang zu den erforderlichen Unterlagen, IT-Systemen und Büroräumlichkeiten. Soweit erforderlich, werden Sie Dritte beauftragen, diese Bereitstellung vorzunehmen. Sie gewährleisten darüber hinaus, dass uns überlassene Informationen rechtmäßig bereitgestellt werden und hierdurch keine Rechte Dritter – insbesondere keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte – verletzt werden.

(c) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(d) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(e) Sie sind damit einverstanden, dass wir im Rahmen der Leistungserbringung und für Zwecke interner Support Leistungen (betreffend insbesondere Office Services; Rechnungswesen und Abrechnung, Netzwerkmanagement, IT- Infrastruktur, Datensicherung und Datensicherheit, -speicherung und -recovery sowie Risikomanagement- und Qualitätssicherungsmaßnahmen) auf Subunternehmer zurückgreifen und mit diesen Informationen teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit Abschluss der Mandatsvereinbarung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung und interne Support Leistungen erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.

- BDO International Limited (BDO International), Brussels Worldwide Services BV (BWS) sowie alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter www.bdo.global.

- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter www.bdo.de, dort unter “Über BDO”, “BDO Deutschland Alliance”. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung, Einsatz von KI-Systemen

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden, soweit diese nicht auf einer schuldhaften Verletzung unserer Sorgfaltspflichten beruhen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Viren entstehen, sofern wir zumutbare technische Maßnahmen zum Virenschutz ergriffen haben.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungskanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Sie sind damit einverstanden, dass die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Kundeninformationen in einem gemeinsamen System übergreifend verarbeiten und nutzen werden, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen sowie eine effiziente Auftragsabwicklung zu ermöglichen. Sämtliche betroffene Konzerngesellschaften unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht oder sind durch separate Vereinbarungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(e) Wir können im Rahmen unserer Leistungserbringung KI-gestützte Verfahren und Tools einsetzen, insbesondere zur automatisierten Datenanalyse, Unterstützung bei der Dokumentenerstellung sowie Sprach- und Textgenerierung. Der Einsatz von KI-Systemen erfolgt als Unterstützung unserer professionellen Tätigkeit und ersetzt nicht unsere eigenverantwortliche Prüfung und Bewertung. Soweit wir KI-Systeme einsetzen, beachten wir die einschlägigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Anforderungen der DSGVO, der KI-Verordnung sowie die berufsrechtlichen Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BWS, eine in Belgien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, koordiniert die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb des BDO Netzwerks. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International und der BWS), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

© BDO, 1. Juli 2026

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal, BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

12. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 12 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

© BDO, 1. Juli 2026

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50354/1

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group